

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

196 (18.7.1888)

Beilage zu Nr. 196 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 18. Juli 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Juli. 63. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitz des ersten Vizepräsidenten Friedrich.

Ausführlicher Bericht (vergl. Nr. 195 unseres Blattes).
Bitte der Gemeinden Schluchsee, Faulenfürst und Oberfischbach, die Aufnahme der Straßensacke Schluchsee-Abha in den Staatsstraßenverband betr.

Antrag der Kommission: Ueberweisung zur Kenntnissnahme.

Abg. Kraft möchte der eingehenden und zutreffenden Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse durch den Kommissionsbericht nur die dringende Bitte an die Großh. Regierung hinzufügen, daß den Wünschen der Petenten nimmehr diejenige Rücksicht zu Theil werden möchte, welche denselben i. Zt. bei Erörterung des Projekts einer Landstraße von Schluchsee nach Titisee habe versagt werden müssen. Denn auch nach dem Bau der neuen Straße habe sich der Verkehr auf der alten Straße gehalten, trotzdem die Anlage und der Zustand derselben den zu stellenden Ansprüchen in keiner Weise genüge; daß also durch Erfüllung des Wunsches der Petenten einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse abgeholfen werden würde, stehe außer Frage, wie auch die Thatsache, daß die zur Abhilfe nothwendige Korrektur des Gemeindewegs Schluchsee-Abha von den betr. Gemeinden allein nicht ausgeführt werden könne; deshalb wünschten dieselben aber, daß jene Straßensacke in den Landstraßenverband aufgenommen oder den Gemeinden ein entsprechender Staatsbeitrag zur Korrektur gegeben werden möge. Da es sich hier um die Befriedigung des Bedürfnisses des allgemeinen durchgehenden Verkehrs handle, so ersuche die Bitte gerechtfertigt und empfehle Redner dieselbe auf das Wärmste der wohlwollenden Prüfung der Großh. Regierung.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.
Die Bitte der Stadtgemeinde Haslach, die Wiedererrichtung des Amtsgerichts daselbst betr.

Bevor der Berichterstatter das Wort erhält, macht der Präsident die Mittheilung, daß in einer Zuschrift vom 12. d. M. 18 Mitglieder des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses in Haslach die i. Zt. von Gemeinderath und Bürgerausschuß eingebrachte Petition obigen Betreffs zurückzogen; da es hiernach zweifelhaft erscheine, ob ein förmlicher Beschluß der Gemeindebehörden vorliege, habe Redner telegraphisch über den Sachverhalt angefragt und daraufhin die Antwort erhalten, daß in der zur Beschlußfassung über die Zurücknahme der Petition anberaumten Gemeinderathssitzung nur 3 Mitglieder erschienen und dieselben daher beschlußunfähig gewesen seien; die Unterschriften auf dem Schreiben vom 12. d. M. seien alsdann bei den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderaths und Bürgerausschusses gesammelt worden. Unter diesen Umständen glaubt Redner, daß auf die Berathung der Petition einzutreten sei, da eben eine gültige Zurücknahme derselben, welche auf einem Beschlusse des Gemeinderaths und Bürgerausschusses beruhte, als vorhanden nicht angenommen werden könne.

Abg. Hennig glaubt, daß die Zurücknahme der Petition anzuerkennen sei, da die betreffende Erklärung von denselben Personen wie die Petition unterzeichnet sei und der Umstand, daß kein Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses herbeigeführt worden, lediglich in Mangel an Zeit seinen Grund habe; Redner wird daher den Antrag einbringen, von einer Berathung der Petition abzusehen.

Abg. Behringer bestätigt, daß es nur an der nöthigen Zeit gefehlt habe, um einen förmlichen Beschluß der Gemeindebehörden zu fassen; wenn aber 18 von 24 Mitgliedern des Bürgerausschusses die Zurücknahmeerklärung unterzeichnet haben, so dürfte dies für das Haus genügen, von einer Berathung der Petition abzusehen, zumal anderenfalls unerquickliche Auseinandersetzungen wohl kaum ausbleiben würden; auch sachlich wäre es das Beste, auf eine Berathung der Petition heute nicht einzugehen, um Regierung und Gemeinde Zeit zu lassen, sich über eine allseits befriedigende Erledigung der ganzen Angelegenheit zu verständigen.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann: Es handle sich darum, daß die Gemeindebehörden von Haslach mit der i. Zt. eingereichten Petition das Hohe Haus um den Ausdruck bitten, daß an der Voraussetzung, welche bei der Berathung der betr. Budgetposition für die Bewilligung derselben als maßgebend bezeichnet worden, d. i. an der Errichtung einer Zwangserschulungsanstalt nicht festgehalten werde. Wenn nun heute, dem Antrage der Herren Vorredner entsprechend, auf eine Berathung der Petition nicht eingegangen werden würde, so bestände die Gefahr, es würden, obwohl unberechtigt, Zweifel darüber aufgeworfen, in welchem Sinne jene Position als i. Zt. bewilligt zu erachten sei; eine Verhandlung sei zum Ausschluß dieser Gefährdung das Erwünschtere. Im Falle der Unterlassung einer nochmaligen Verhandlung würde die Großh. Regierung die Bewilligung als in dem Sinne erfolgt ansehen, welcher auch in den neuesten Ausführungen des Berichts der Budgetkommission seinen Ausdruck erhalten habe; ob es daher den Wünschen der Petenten und ihrer Fürsprecher dienen würde, wenn heute

eine Verhandlung der Petition unterbleibe, müsse Redner bezweifeln.

Der Berichterstatter: Ein Theil der Unterzeichner der Petition habe allerdings die Zurücknahmeerklärung unterschrieben, aber eben auch nur ein Theil: nämlich sämtliche Bürgerausschußmitglieder, nicht aber auch alle Gemeinderathsmitglieder; wenn man daher auch von dem Bürgerausschuß sagen könne, daß er wenigstens thatsächlich, wenn auch nicht in einem förmlichen Beschlusse die Petition zurückgenommen habe, so gelte Gleiches nicht von dem Gemeinderathe; da zudem der Petition Haslach's noch acht andere Gemeinden sich angeschlossen hätten, so halte Redner es für geboten, in die Berathung derselben heute einzutreten.

Der Antrag der Abg. Hennig u. Gen. wird hierauf mit allen gegen die Stimmen der Rechten abgelehnt und erstattet nimmehr Abg. Frech Bericht, an dessen Schlusse er zu dem Antrage auf motivirten Uebergang zur Tagesordnung gelangt.

Abg. Hennig bittet um Ablehnung dieses Antrages und Annahme des von ihm beabsichtigten Gegenantrages auf empfehlende Ueberweisung. Der erstere beruhe auf der falschen Voraussetzung, daß die Bewilligung der betr. Budgetposition an eine Bedingung oder Voraussetzung geknüpft worden sei; in dieser Beziehung berufe Redner sich auf den stenographischen Bericht, auf die Bemerkung des Abg. Gerber in der Sitzung vom 18. Januar ds. Js., daß der Berichterstatter einen anderen Antrag als den von der Kommission beschlossenen gestellt habe, und auf die Aeußerung des Präsidenten Lamey, er könne nur den Antrag der Kommission, so wie derselbe in dem Berichte formulirt sei, nämlich für die Wiederherstellung des Amtsgerichts Haslach 93 000 M. zu bewilligen, zur Abstimmung bringen; in dieser Form sei denn auch der Antrag i. Zt. angenommen worden, von einer Bedingung oder Voraussetzung, daß nämlich die Errichtung einer Zwangserschulungsanstalt in Haslach zum Vollzug gelange, könne mithin nicht die Rede sein. Es sei doch auffallend, daß man auf einmal die Wiederherstellung des Amtsgerichts in Haslach an jene Bedingung knüpfen wolle und dafür als Grund angebe, ohne dieselbe würde es an einem genügenden Geschäftsstande fehlen; nun sei aber i. Zt. das Amtsgericht Haslach aufgehoben worden, ohne daß man auf einen Mangel an Beschäftigung abhob, und bei der Anschaffung von solchen Bezirksstellen könne doch nur die Frage kommen, ob ein Bedürfnis der Rechtspflege hierfür vorliege; diese Frage aber müsse hier bejaht werden schon im Hinblick auf den unhaltbaren Zustand, daß i. Zt. für den ganzen Amtsgerichtsbezirk Wolfach die Gerichtsbarkeit getheilt ist zwischen dem Amtsrichter in Wolfach und dem Gerichtsnotar in Haslach, daß also jeder Theil des Bezirks sozusagen ein halbes Amtsgericht besitzt; sei man doch auch von jeher der Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach günstig gestimmt gewesen, habe doch auch schon das Budget von 1878/79 für diesen Zweck eine Summe vorgesehen, deren Bewilligung lediglich aus Sparamkeitsrücksichten nicht erfolgt sei; weder damals noch bei Berathung einer hierauf bezüglichen Petition vor zwei Jahren sei von einem Mangel an Arbeitsstoff die Rede gewesen, wenn man nicht eine Erziehungsanstalt in Haslach gleichzeitig errichtete. Erst jetzt wolle man hieraus eine Bedingung für die Wiederherstellung des Amtsgerichts machen, allein da sei doch zu bemerken, daß die Schutzvereine für entlassene Strafgefangene nur Privatvereine seien, daß man gar nicht bemessen könne, ob das von denselben beabsichtigte Unternehmen einer Erziehungsanstalt auch von Bestand sein oder vielleicht über kurz oder lang eingehen werde; würde letzteres aber einmal eintreten, was soll dann mit dem Amtsgericht werden? Würde man es wieder aufheben wegen ungenügender Beschäftigung? Doch wohl nicht, da ja die in dem Kommissionsberichte gegebenen statistischen Angaben auch nach der Meinung der Kommission einen genügenden Geschäftsstand und einen größeren als bei den Amtsgerichten St. Blasien und Pfullendorf darthun, während der aus der Errichtung der Zwangserschulungsanstalt sich ergebende Geschäftszuwachs nur ganz vorübergehend berührt, und zwar als wünschenswerth, aber keineswegs als erforderlich für eine entsprechende Beschäftigung der Richter bezeichnet werde. Wenn endlich in dem heutigen Kommissionsberichte betont werde, daß die Gemeindeverwaltung selbst die ihr von der Centralleitung der Schutzvereine für die Ueberlassung des alten Klostergebäudes gemachten Vorschläge als billige bezeichnet habe, so liege hier ein Irrthum insofern vor, als diese Vorschläge billige und günstige für die Centralleitung genannt werden sollten; bei den ersten Verhandlungen habe man den Petenten gesagt, wenn Ihr nicht auf diese Bedingungen eingeht, so sehen wir von unserem Vorhaben ab und suchen anderswo ein entsprechendes Gebäude; neuerdings habe nun allerdings die Centralleitung ein weiteres Zugeständniß gemacht, nämlich die Hälfte der für die bauliche Instandsetzung des fraglichen Gebäudes erforderlichen Kosten zu übernehmen, falls die Anstalt vor zehn Jahren eingehen sollte; wenn nun die Petenten jetzt nicht mehr mit diesem Angebot zufrieden seien, so erkläre sich dies einfach daraus, daß sie so lange hingehalten worden seien und man von einem einmal ausgesprochenen „nein“ nicht gerne wieder abgehe. Redner wiederholt zum Schlusse, daß die einzige hier aufzuwerfende Frage die sei, ob die

Wiederherstellung des Amtsgerichts im Interesse der Rechtspflege geboten erscheine; diese aber müsse bejaht werden und könne daher die Befriedigung dieses Bedürfnisses nicht von außerhalb desselben gelegenen Absichten und Zwecken abhängig gemacht werden. Redner bittet demgemäß um Annahme seines Antrages.

Abg. Fieser: Die Behauptung des Herrn Vorredners, die Wiederherstellung des Amtsgerichts in Haslach sei ein unbedingtes Bedürfnis der Rechtspflege, sei nicht zutreffend und auch bei den von demselben erwähnten früheren Anlässen niemals aufgestellt worden; das Beispiel von Pfullendorf und St. Blasien, welche Amtsgerichtsbezirke allerdings weniger Einwohner als der künftige Bezirk Haslach zählten, treffe hier nicht zu, weil dort den besonderen räumlichen Verhältnissen, welche eine Vereinigung mit anderen Bezirken unthunlich machten, Rechnung zu tragen war; aus diesem Grunde habe man jene Amtsgerichte errichtet, obgleich dieselben nicht genügend beschäftigt seien; total anders lägen aber in Haslach bezw. in dem Bezirk Wolfach die Verhältnisse; die räumliche Ausdehnung desselben mache die Errichtung eines weiteren Amtsgerichts an sich nicht nöthig, darum könne von einer solchen, die aus anderen Gründen wünschenswerth erscheine, nur dann die Rede sein, wenn ein genügender Geschäftsstand gesichert sei. Eben deshalb aber, weil dieselbe nur wünschenswerth und nicht an sich nöthig sei, habe man sich auch bezüglich Haslachs auf den gleichen Standpunkt wie seiner Zeit gegenüber Gernsbach und Kenzingen gestellt, daß nämlich die Gemeinden ihrerseits entsprechende Opfer zu bringen haben; zu diesen habe sich denn auch die Gemeinde bereit erklärt und solchen Anerbieten gegenüber habe dies Haus die Regierungsforderung bewilligt. Wenn nun heute in der Gemeinde über den Sinn der Bewilligung eine andere Auffassung bestünde, so befände sich erstere in einem doppelten Irrthume; denn die Kommission und die große Mehrheit dieses Hauses habe die fragliche Position nur unter der mehrerwähnten Voraussetzung bewilligt, denn Beschluß sei der Antrag der Kommission geworden, und dieser habe den von dem Berichterstatter heute ausführlich dargestellten Sinn gehabt; sodann aber sei es ein Irrthum, von den Petenten zu glauben, daß, angenommen, nicht zugegeben, die Bewilligung der Position sei an keine Voraussetzung geknüpft gewesen, mit der Verflüchtung des Finanzgesetzes den Petenten ein Rechtsanspruch auf Vollzug desselben, also auf Errichtung des Amtsgerichts erwachsen sei; im Gegentheil, die Regierung sei auch jetzt in keiner Weise verpflichtet, das Amtsgericht in Haslach wiederherzustellen, nur die Ermächtigung hierzu und die Mittel seien ihr bewilligt worden und diese ihre freie Stellung würde derselben selbst dann gewahrt bleiben, wenn der Kammerbeschluß an gar keine Bedingung geknüpft gewesen wäre; eben deshalb sei es auch geboten, dem Antrage der Kommission beizutreten. Wenn die Gemeinde Haslach sich neuerdings der Erfüllung der Voraussetzung gegenüber so äußerst widerspänstig zeige, so dürfe man wohl als Grund für diese Erscheinung annehmen, daß derselben eingeflüstert wurde, Ihr bekommt Euch auch so gegeben werden; ob die Leute, die solche Meinungen in der Gemeinde hervorgerufen haben, dieser damit einen Gefallen erwiesen, müsse Redner bezweifeln.

Ministerialrath Dr. v. Jagemann: Die hier angelegte Angelegenheit habe eine Reihe merkwürdiger Wandlungen durchgemacht; schon im Juni v. Js. sei ein Abkommen zwischen der Centralleitung der Schutzvereine und dem Gemeinderath in Haslach vorbestanden, die Genehmigung des Bürgerausschusses zu Stande gekommen; wenige Tage darauf habe aber der Bürgerausschuß es zur Bedingung seiner Zustimmung gemacht, daß für den Fall einer Lösung des Rückverhältnisses bezüglich der herzurichtenden Zwangserschulungsanstalt vor Ablauf von 10 Jahren der Gemeinde die Hälfte des für die Instandsetzung des Klostergebäudes erforderlichen Aufwandes ersetzt werde; dies Begehren sei ohne irgend einen Versuch der Verständigung mit der Centralleitung über diesen zuvor gar nicht erörterten Punkt sofort einseitig als ein fester Beschluß hingestellt und dadurch eine schwierige Lage geschaffen worden, so daß die Verhandlungen zeitweise abgebrochen wurden. Redner sei nun weit entfernt, der Gemeinde, die ja voll befugt sei, ihre finanziellen Interessen zu wahren, daraus an sich einen Vorwurf zu machen, er erkläre nur den Hergang. Die Sache sei dann einige Zeit liegen geblieben, da in die ganze Angelegenheit Dinge hineingetragen wurden, welche mit derselben nichts zu thun hatten, und hierdurch eine unliebsame Aufregung entstand; sobald diese einigermaßen beschwichtigt gewesen, seien auch die Verhandlungen wieder aufgenommen worden, und zwar habe die Großh. Regierung gerade im Interesse der Errichtung eines Amtsgerichts in Haslach der Centralleitung den Wunsch ausgedrückt, sie möge das als Voraussetzung hierzu erscheinende Projekt der Erziehungsanstalt daselbst dadurch der Ausführung näher bringen, daß sie die beanstandete weitere Forderung der Gemeinde des Zustandekommens und Abschlusses wegen hinnehme. Die Centralleitung ging hierauf ein und die Gemeinde selbst hatte in einer Petition damals ebendiese Ansprüche, welche man ihr nun gewährte, kurz zuvor nochmals als billige bezeichnet, die Billigkeit für im Sinne der aequitas

genommen. Was aber sei die Antwort der Gemeinde auf die Bewilligung ihrer Vorschläge gewesen? sie wolle keinen Beschluß fassen, bis die Kammer über die eingezeichnete Petition verhandelt haben würde — und kurze Zeit darauf, nachdem inzwischen die Budgetkommission ihren Antrag gestellt, spräche die Mehrheit des Bürgerausschusses umgekehrt in der heute vorliegenden Erklärung aus, daß sie keine Verhandlung der Petition wünschten. Das seien doch in der That merkwürdige Wandlungen, welche in dieser Sache vor sich gegangen. Wenn nun der Herr Abg. Hennig sich zum Vertreter der Wünsche der Petenten gemacht habe, so könne Redner in seinen Ausführungen zur Sache sich kurz fassen, nachdem der Herr Berichterstatter und der Herr Abg. Fieser bereits den Sinn der Bewilligung der für das Amtsgericht Haslach angeforderten Summe dargethan hätten; Redner habe dem Gefagten nur noch hinzuzufügen, daß jene Voraussetzung nicht erst von der Budgetkommission in die Bewilligung neu hineingetragen worden sei, dieselbe vielmehr schon die Grundlage der Budgetanforderung gebildet habe, wie sich dies aus der Begründung des Regierungsentwurfs klar ergebe.

Die Wiederherstellung des Amtsgerichts Haslach sei einerseits in der That im Interesse der Rechtspflege gelegen, auf der andern Seite aber nicht absolut notwendig; die Verhältnisse im Kitzingthal hätten auch die Wahl anderer Orte als Gerichtssitz eines neuen Bezirks oder die Verschmelzung des Bezirks mit andern gestattet; in der nächsten Nähe seien auch Hausach und Zell schon mit ähnlichen Wünschen aufgetreten. Dieser Ausführung bitte aber Redner nicht die Bedeutung beizulegen, als ob er die Errichtung des Amtsgerichts nicht jetzt noch aufrichtig wünsche, im Gegentheil gebe er die Hoffnung nicht auf, daß gerade durch den heute zu erwartenden Beschluß die Sache in das rechte Geleise komme. Der Vorwurf, der auch schon gemacht worden, es werde die Wiederherstellung des Amtsgerichts ungehöriger Weise mit der Einrichtung einer Zwangserziehungsanstalt in Zusammenhang gebracht, würde doch nur dann begründet sein, wenn auf die Gemeinde ein Druck zu einer unbilligen Leistung ausgeübt oder ihr etwas ohne jene Vorbedingung Versprochenes vorenthalten würde; davon könne aber in Wahrheit überall nicht die Rede sein, der Staat habe vielmehr die Vorschläge der Gemeinden selbst betreffs jener Anstalt angenommen und die Erklärungen von der Regierungsbank kurz vor Schluß des vorigen Landtags zeigten deutlich, daß damals ein Abkommen noch keineswegs vorlag, im Gegentheil habe Redner dort vergleichend auf die höheren Leistungen von Kehl, Philippsburg und Neckarbischofsheim hingewiesen und die Regierung habe in der Folge es als für die Haslach'sche Gerichtsfrage förderlich angesehen, daß bei der gebotenen Möglichkeit gleichzeitig zwei wichtigen Staatszwecken, der Rechtspflege im engeren Sinn und der Fürsorge für verwahrloste jugendliche Personen zu dienen die Gemeinde Haslach in die Lage versetzt werde, für ihre weit geringeren finanziellen Leistungen einen gewissen Ausgleich dadurch zu bieten, daß sie für die Schaffung einer Erziehungsanstalt gegen reichlichen Entgelt ihrer bezüglichen Aufwendungen entgegenkomme. Es sei nun bedauerlich, daß man nur von den kleinen Unzulänglichkeiten spreche, die etwa denkbar wären, und daß der Herr Abg. Hennig nicht andererseits ein warmes und anerkennendes Wort für das von der Centralleitung mit der geplanten Errichtung des Erziehungshauses verfolgte Bestreben gehabt habe, während doch solche Anstalten die schönste Blüthe christlicher Caritas darstellten und die durch dieselben geübte Prophylaxis nach der Richtung einer Verminderung der Kriminalität sich vorzüglich bewähre; ein Blick in du Cane's Werk über die englischen Erfahrungen seit 50 Jahren zeige dies in höchstem Maße. Die Tendenz solcher Anstalten könne also sicherlich nur gebilligt werden und sie müßten in kleineren Anwesen zur Bewahrung eines familienhaften Charakters geschaffen werden. Anstatt daß der Staat zum Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes eine kostspielige, größere Anstalt errichte, und gar sofort, sei es daher innerlich begründet, daß er der dankenswerthen Hilfe der ihm eng verbundenen Centralleitung sich bediene, insbesondere so lange der nötige Umfang oder die nötige Zahl von Anstalten zur Fürsorge für sittlich verwahrloste Kinder nicht festgestellt sei.

Redner hoffe daher, daß die Abneigung der Gemeinde gegen ein so verdienstliches Institut nachlasse und es noch zu einem allseits befriedigenden Abkommen mit der Gemeinde auf der von ihr selbst festgelegten Grundlage kommen werde; er habe aus dem Verkehr mit dem Gemeindevertreter eine günstige und angenehme Erinnerung

und glaube, daß die Dinge, die sehr zum Schaden der Sache in die Verhandlungen hineingetragen wurden, obwohl sie mit der Angelegenheit selbst nichts zu thun gehabt und nur Erbitterung hervorgerufen hätten, eben von außen hinzugekommen seien. Er glaube an den Sieg der praktischen Vernunft. Von dieser ausgehend, würde die Gemeinde sich wohl erinnern, daß das Hohe Haus 1880 den Regierungsantrag auf Errichtung des Amtsgerichts Haslach abgelehnt habe, während ihr im jetzigen Stadium, wenn sie zugriffe, der Erfolg gegeben sei, und zwar in der Weise, daß sie in finanzieller Hinsicht günstiger behandelt werde als eine Reihe anderer Gemeinden, welchen in letzter Zeit früher bestanden Amtsgerichte wieder gegeben worden seien; der hinzukommende Ausgleich durch Leistungen für die Zwangserziehungsanstalt sei in Wahrheit nicht belastend, da der Gemeinde das für die Zustandsetzung des ohnehin baufälligen Klostergebäudes erforderliche Baukapital mit 5 Proz. verzinst, also eine Amortisationsquote mitbewährt sei, da ihr ferner der hälftige Kapitalaufwand bei Lösung der Miete durch den Mieter vor 10 Jahren nun gesichert sei und da außerdem für das Gebäude mit Garten ein beträchtlich höherer Pachtzins, als ihn dasselbe bisher einbringe, gezahlt werden solle; die Befürchtung, es müßte, da zur Zeit einige Arme in dem Kloster untergebracht sind, der Bau eines neuen Armenhauses nötig fallen, sei nach der Versicherung des Amtsvorstandes unbegründet; die wenigen jeweils vorhandenen Armen könnten künftig sehr wohl in der fürstl. Fürstenergiehst Anstalt in Hüfingen, an welcher Haslach mitberechtigt sei, sogar noch mit einer Ersparnis gegen den jetzigen Zustand versorgt werden. Aus allen diesen Gründen könne Redner dem Antrage der Kommission nur zustimmen.

Abg. Bezinger: Die Frage sei heute nicht, ob ein Bedürfnis für die Wiedererrichtung des Amtsgerichts Haslach vorliege oder nicht, sondern nur, was für ein Beschluß am 18. Januar d. J. gefaßt worden sei; in letzterer Hinsicht siehe es aber doch außer Zweifel, daß lediglich der Antrag der Kommission auf Bewilligung der 93 000 M. zum Beschluß dieses Hauses erhoben worden sei; in diesem Antrage seien die Gegenleistungen der Gemeinde nicht einfach mit Stillschweigen übergangen, vielmehr heiße es darin „... 93 000 M. ... woran 15 000 M. bei Tit. I. B. § 1 der Einnahmen in Einnahme erscheinen“; wenn man also der Gemeinde auch Leistungen zu Gunsten der Errichtung der Erziehungsanstalt hätte auferlegen wollen, so würde dies eben auch in dem Antrage ausgesprochen worden sein; ferner sei es bei uns doch nicht die Regel, daß für die Errichtung von Staatsanstalten die Gemeinden Beiträge zu leisten haben, folglich müßte dies, falls es der Fall sein sollte, klar und deutlich ausgesprochen werden; einen solchen klaren Anspruch enthalte aber der Kommissionsantrag auf Bewilligung der 93 000 M. nicht. Sodann sei gar nicht abzusehen, wie die Kommission bei ihrem früheren Antrag zur Feststellung einer Voraussetzung überhaupt hätte kommen können; denn die Centralleitung der Schutzvereine habe ja erst jetzt wieder auf die Angebote und Bedingungen der Gemeinde Haslach zurückgegriffen, damals aber, als die Forderung im Budget bewilligt wurde, hätten die Verhandlungen geruht, so daß man gar nicht habe wissen können, was von den beiden Kontrahenten werde gefordert und zugestanden werden, zumal der eine Kontrahent ein Privatverein sei und nicht der Staat, für welcher letzteren allerdings schon bei der Budgetberatung die Groß-Regierung in der Lage gewesen sein würde, zu bestimmen, wie viel der Gemeinde einerseits angefordert und andererseits gewährt werden sollte. Wenn endlich auch in der Sitzung vom 18. Januar d. J. einige Redner von einer Voraussetzung oder Bedingung gesprochen, so könne dies doch nicht bewirken, daß die tatsächlich pure erfolgte Bewilligung nachträglich als von einer Bedingung oder Voraussetzung abhängig gemacht aufzufassen sei. Redner bittet um Annahme des Antrags Hennig u. Gen.

Abg. Kiefer: Die Behauptung des Abg. Hennig, die Budgetkommission habe i. Zt. die Herstellung des Amtsgerichts Haslach bedingungslos beantragt, sei durchaus unzutreffend; auch Redner gehöre dieser Kommission an und wisse noch recht gut deren damalige Auffassung der Sache; wenn sonst bei Petitionen um Wiederherstellung früherer Bezirksstellen meist nur ein Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme möglich sei, weil in der Regel die in Betracht kommenden Verhältnisse noch nicht genügend sicher festgestellt sind, so seien hier die Verhältnisse so klar gelegen, daß Redner nicht begreife, wie der Abg. Bezinger habe fürchten können, es möchte zu unangenehmen Auseinandersetzungen kommen; solche habe

die heutige Verhandlung nicht zu Tage gefördert, wohl aber die von dem Abg. Hennig zitierte unziemliche Bemerkung des Abg. Gerber, der Berichterstatter habe i. Zt. einen anderen Antrag dem von der Kommission beschlossenen untergeschoben oder unterschoben wollen; ein solch freivolles Vorwurf müsse auch heute noch mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden; nehme man den Kommissionsbericht zur Hand, so könne schlechthin kein Zweifel bestehen, daß eine bedingungslose Bewilligung nicht beantragt und nicht erfolgt sei, ebensowenig wie die Regierungsanforderung als eine unbedingte sich dargestellt habe; an dieser Thatsache vermöge auch die Bemerkung des damaligen Präsidenten, er könne lediglich den Antrag selbst zur Abstimmung bringen, nichts zu ändern, da eben der Antrag und dementsprechend der Beschluß dieses Hauses auf einer Voraussetzung beruht habe; der Bericht sage kurz vor dem Antrage: „die Kommission setzt voraus, daß die Gemeinde Haslach auch hierbei das in Aussicht gestellte Entgegenkommen in einer Weise beizubringen, daß die Errichtung der Anstalt ermöglicht wird“; man habe es also hier zweifellos mit einer Voraussetzung oder — was im Effekt das Nämlische — mit einer Bedingung zu thun; wenn diese aber in Gegenleistungen der Gemeinde Haslach bestünde, so seien derartige Präzipsalbeiträge nicht das Produkt der Gärte, sondern eines weitgehenden Wohlwollens der Regierung und des Entgegenkommens der Stände gegen die Wünsche der Gemeinden, welche ohne diese Beiträge schlechthin unerfüllt bleiben müßten; wenn nun der Staat unter entsprechender Heranziehung der Interessenten den weitaus größten Theil des Aufwandes auf sich zu nehmen bereit sei, so müsse er doch bestimmen können, unter welchen Verhältnissen allein dies möglich sei, also insbesondere, daß die neu zu errichtenden Stellen auch einen genügenden Geschäftsstand erhalten; und um dies sicher zu stellen, sei i. Zt. von der Kommission jene Voraussetzung oder Bedingung festgesetzt worden. Daß die Haslach'sche heute so hin und her schwankte, habe ohne Zweifel seinen Grund darin, daß unberufene Hände in die schwebende Angelegenheit sich eingemischt haben, hätte man die Gemeinde ganz sich selbst überlassen, so würde sie wohl längst wissen, was sie zu thun habe. Redner bittet um Annahme des Kommissionsantrags.

Abg. Hennig: Der Abg. Gerber habe dem Berichterstatter nicht die Unterschlebung eines anderen Antrages vorgeworfen, sondern damals nur bemerkt, der Berichterstatter scheine einen anderen Antrag als den von der Kommission beschlossenen stellen zu wollen; im Uebrigen bleibe Redner dabei, daß eine bedingungslose Bewilligung vorliege; in dem Bericht könne stehen, was wolle, abgestimmt worden sei nur über den Antrag, nicht auch über den Bericht. Dem Herrn Regierungskommissär habe Redner zu bemerken, daß die Anerkennung des humanen und wahrhaft christlichen Bestrebens der Schutzvereine so selbstverständlich sei, daß er einer ausdrücklichen Versicherung dessen entbehren zu sein geglaubt habe. Auch Widerspruch dürfe man der Gemeinde Haslach nicht vorwerfen, ihre Haltung werde lediglich durch finanzielle Bedenken bestimmt, habe die Gemeinde doch schon eine Schuldenlast von 50 000 M. und solle nun für das Amtsgericht noch 15 000 M., sowie für die geforderte Zustandsetzung des Klostergebäudes weitere 16 000 M. aufbringen, während sie bereits eine Umlage von 50 Pf. erhebe; diese Thatsachen rechtfertigten zur Genüge die vorsichtige Zurückhaltung gegenüber den Anforderungen der Centralleitung. Redner bittet nochmals um Annahme seines Antrags; denn gelange der Kommissionsantrag zur Annahme, dann werde allerdings jetzt die Bewilligung an eine Bedingung geknüpft.

Nach einem Schlusswort des Berichterstatters, in welchem derselbe nochmals eingehend die Stellung der Kommission gegenüber der Anforderung des Budgets darlegt und ausführlich, wie die Kommission ihr Hauptbedenken eines ungenügenden Geschäftsstandes bei dem neuen Amtsgericht nur im Hinblick auf den aus der Errichtung der Erziehungsanstalt erwachsenden Geschäftszuwachs habe fallen lassen, wird der Antrag Hennig u. Gen. abgelehnt und der der Kommission angenommen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register.

Geburten. 10. Juli. Ema Natalie, B.: Ludwig Weber, Kleidermacher. — 11. Juli. Maria Maria, B.: Anton Englerhard, Kaufmann. — Emma Luise, B.: Christian Rothfuß, Maurermeister. — Wilhelm, B.: Peter Bauder, Bureaugehilfe. — 12. Juli. August, B.: Christof Siegel, Ausläufer. — Ernst Adolf, B.: Karl Zopf, Schlosser.

Frankfurter Kurse vom 16. Juli 1888.

1 Kiste = 80 Pf., 1 Hbl. = 20 Hbl., 1 Dollar = 4 Hbl. 20 Pf., 1 Silber- ruble = 8 Hbl. 20 Pf., 1 Russ. Rubel = 1 Hbl. 60 Pf.	
Staatspapiere.	Frankfurter Kurse vom 16. Juli 1888.
Baden 4 Obligat. fl. 103.70	Serbien 5 Goldrente 81.50
" 4 Obl. v. 1886 M. 105.50	Schweden 4 in M. 103.—
Bayern 4 Oblig. M. 109.19	Span. 4 Ausland. Rente 72.20
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	Schw. 4% Berno. 1886 Fr. 102.20
Preußen 4% Confols M. 107.10	Egypten 4 Unif. Obligat. 84.90
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	Bank-Aktien.
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 1/2% Deutsche N.-Bank M. 139.10
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Badische Bank Thlr. 109.90
3 1/2% Confols M. 107.10	5 Basler Bankverein Fr. 153.40
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Darmstädter Bank fl. 150.10
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Disc.-Komm. Thlr. 213.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	5 Frankf. Banker. Thlr. —
3 1/2% Confols M. 107.10	5 Hess. Kreditanstalt fl. 251.4
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Rhein. Kreditbank Thlr. 121.20
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	5 D. Effekt- u. Wechsel-Bk.
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	40% einbezahlt Thlr. 121.10
3 1/2% Confols M. 107.10	Eisenbahn-Aktien.
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Heidelberg-Speier Thlr. 35.—
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr. 104.—
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Medl. Frdr.-Frankl. M. 159.—
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% lomb. St.-Anl. M. 104.20	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
4 Obl. v. 75/80 M. 105.—	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
Deutschl. 4 Reichsanl. M. 107.90	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2% Confols M. 107.10	4 Pfälz. Nordbahn fl. 105.80
3 1/2%	